

# Projektkoordination zur Umsetzung von Wiesenbrüterschutzmaßnahmen im Westerwald

## DIENSTLEISTUNGSVERTRAG

zwischen

dem Land Rheinland-Pfalz,  
vertreten durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (SGD Nord)  
Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz  
- nachstehend *Auftraggeber (AG)* genannt -

und

dem



- nachstehend *Auftragnehmer (AN)* genannt -

### § 1 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages ist die Projektkoordination zur Umsetzung von Wiesenbrüterschutzmaßnahmen im Projekttraum „Westerwald“ für das Jahr 2021. Das der Honorarabfrage vom 15.04.2021 zugrundeliegende Leistungsverzeichnis ist Bestandteil dieses Vertrages und als Anlage beigefügt.

### § 2 Rechtsgrundlagen des Vertrages

Rechtsgrundlagen des Vertrages sind die Bestimmungen der §§ 611 ff. BGB, die mit folgender ergänzender Maßgabe Anwendung finden: „Kündigt der AG den Vertrag, so kann der AN nur die Vergütung beanspruchen, die den bis zum Zeitpunkt der Kündigung mangelfrei erbrachten und für den Vertragszweck verwendbaren Arbeiten bzw. Unterlagen entspricht.“

Das Landestariftreuegesetz Rheinland-Pfalz (LTTG) vom 01.12.2010 in der z.Zt. gültigen Fassung findet auf diesen Vertrag Anwendung.

### **§ 3 Umfang der Leistungen**

Die vom AN zu erbringenden Leistungen sind im Leistungsverzeichnis des AG (Anlage 1) aufgeführt. Die darin im Einzelnen beschriebenen Leistungen sind Bestandteil dieses Vertrages. Der AN hat hierzu die in seinem Honorarvorschlag vom 22.04.2021 auf der Grundlage des v.g. Leistungsverzeichnis aufgeführten Leistungen zu erbringen.

Im Verlaufe des Projektes vom AN angefertigte Berichte, Planungen, Dokumentationen, Fotos etc. sind dem AG vollständig zur Projektdokumentation digital zu übermitteln.

Bei der Bereitstellung von digitalen Geofachdaten nach § 4 Landesnaturschutzgesetz ist die Verwaltungsvorschrift „Erhebung und Verarbeitung von Geofachdaten des Naturschutzes“ (VVGeoNat) (MinBl. 2017, S.322) anzuwenden.

### **§ 4 Pflichten des Auftragnehmers**

Der AN verpflichtet sich, die im Leistungsverzeichnis geforderten Leistungen zielgerichtet im Sinne des Projektzieles zu erbringen. Bei der vorzunehmenden Tätigkeit des AN sind von diesem die geltenden Rechtsvorschriften zu beachten.

Bei allen Veröffentlichungen in Zusammenhang mit der Maßnahmenumsetzung muss die Projektförderung durch das Land Rheinland-Pfalz (Landeswappen) erkennbar werden.

Der AN hat seine besonderen Pflichten nach dem LTTG und dem MiLoG wahrzunehmen. Im Besonderen erklärt der AN im Sinne von § 4 LTTG rechtsverbindlich, dass er und auch das Nachunternehmen seinen Beschäftigten bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt nach den einschlägigen Tarifbestimmungen zahlt. Weiterhin erklärt der AN, dass er und auch Nachunternehmen seinen Beschäftigten, die nicht unter das AentG fallen oder auf die kein Tarifvertrag Anwendung findet bei der Ausführung der Leistung ein Mindestentgelt zahlt, das den geltenden Vorgaben des MinLoG und der dazu erlassenen RVO entspricht.

Der AN hat dem AG oder vom AG beauftragten Dritten auf Verlangen jederzeit über den Stand der vertraglichen Arbeiten und Leistungen unter Vorlage von geeigneten Unterlagen kurzfristig und unentgeltlich Auskunft zu geben.

Der AN verpflichtet sich, die aus diesem Vertrag zuwachsenden Einkünfte ordnungsgemäß zu versteuern.

Die Unterlagen und Daten, die der AG dem AN zur Erfüllung des Auftrages zur Verfügung stellt, dürfen vom AN nicht für andere, vertragsfremde Zwecke verwendet und nicht an Dritte weitergeleitet werden.

### **§ 5 Pflichten des Auftraggebers**

Der AG stellt dem AN die bei ihm vorhandenen, für die Erbringung der Leistung benötigten Unterlagen und relevanten Daten zur Verfügung, soweit der AG diese Daten selbst erhoben hat, sie in seinem Auftrag erhoben wurden oder ihm aus allgemein zugänglichen Quellen bekannt geworden und bei ihm verfügbar sind.

Der AG garantiert dem AN den Zugriff auf alle ihm verfügbaren und für den Auftrag verwendbaren Datenbestände.

Der AG hat seine ihm obliegenden Pflichten nach dem LTTG, insbesondere was die Kontroll- und Überwachungsaufgaben nach § 6 anbelangt, zu erfüllen.

### **§ 6 Nachunternehmen**

Die weitere Vergabe von Teilleistungen an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG.

Der AN haftet gegenüber dem AG für alle aus der Weitervergabe der vertraglichen Leistungen ausgehenden Mängel und Terminüberschreitungen.

## **§ 7 Termine / Fristen**

Die entsprechend Ziffer 2.2. Buchstabe f des Leistungsverzeichnisses geforderte Dokumentation der geplanten Maßnahmenumsetzung ist vom AN spätestens mit der Bestätigung zum Förderantrag vorzulegen.

Der entsprechend Ziffer 2.2 Buchstabe h des Leistungsverzeichnisses geforderte Bericht der Umsetzung von Maßnahmen ist dem AG vom AN bis spätestens 15. Oktober 2021 vorzulegen.

Mit den Arbeiten entsprechend des Leistungsverzeichnisses hat der AN unverzüglich nach Vertragsabschluß zu beginnen.

## **§ 8 Haftung bei Schäden**

Der AN haftet für alle von ihm oder durch von ihm beauftragten Dritten verursachten Mängel und Schäden.

Falls der AN die von ihm übernommenen Dienstleistungen nicht beendet, verpflichtet er sich,

- die bisherigen Ergebnisse seiner Arbeit in geordneter Form dem AG zu übergeben und
- seine Arbeiten bis zur Übergabe soweit zu fördern, dass ihre Fertigstellung durch einen Nachfolger im Wege einer Vertragsübernahme möglich ist.

In einem solchen Fall wird die Vergütung für den ausscheidenden AN entsprechend der bis zur Übergabe geleisteten Arbeit durch den AG festgesetzt.

Der AN ist verpflichtet, für ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen.

Er erklärt, dass ausreichender Haftpflichtschutz besteht.

Der AN verpflichtet sich, den AG von allen aus der Durchführung dieses Vertrages entstehenden Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, soweit sie auf einem Verschulden des AN oder seiner Beauftragten beruhen.

## **§ 9 Vergütung**

Aufgrund des Angebotes des AN vom 22.04.2021 wird für die vollständige, mängelfreie und fristgerechte Erbringung der vereinbarten Leistungen als Festpreis folgende Vergütung vereinbart:

<u>Jahr</u>	<u>Vergütung brutto</u>
<b>2021</b>	<b>31.975,30 €</b>

Sollten sich im Laufe des Kalenderjahres Hinweise ergeben, dass die o.g. Jahresvergütung über – oder unterschritten wird, so ist dies dem AG frühzeitig und unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Eine Überschreitung des Gesamtbudgets ist nicht zulässig.

Die Vergütung umfasst sämtliche zur Vertragserfüllung erforderlichen Aufwendungen insbesondere alle Honorare, Reise- und Sachkosten einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Erbringt der AN die vereinbarten Leistungen nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht, so sind nur die bis dahin erbrachten, in sich abgeschlossenen Teilleistungen zu vergüten, jedoch lediglich insoweit sie für den AG eine verwertbare und dem Auftrag zumindest in Teilen entsprechende Leistung beinhalten.

Forderungen des AG auf Rückzahlung der gewährten Vergütung sind vom Zeitpunkt der Zahlung mit 5 v. H. über dem jeweiligen Basissatz zu verzinsen.

## **§ 10 Rechnungslegung, Zahlung**

Zahlungen werden vom AG ausschließlich nach Leistungserbringung auf Vorlage von Rechnungen geleistet. Rechnungen sind für das Haushaltsjahr bis spätestens 30. November beim AG vorzulegen, damit eine Auszahlung im Haushaltsjahr 2021 sichergestellt werden kann.

Die Schlussrechnung ist dem AG bis spätestens 30.11.2021 vorzulegen.

### **§ 11 Vertragsstrafe**

Um die Einhaltung der Verpflichtungen des AN nach den §§ 3 bis 6 LTTG zu sichern, wird gemäß § 7 LTTG für jeden schuldhaften Verstoß des AN eine Vertragsstrafe in Höhe von 1,0 v. H. des Auftragswertes (= Gesamtvergütung) vereinbart.

Bei mehreren Verstößen des AN gegen die §§ 3 bis 6 LTTG kann die Vertragsstrafe vom AG auf bis maximal 10 v. H. des Auftragswertes (= Gesamtvergütung) erhöht werden.

Der AN ist zur Zahlung der Vertragsstrafe auch verpflichtet, wenn der Verstoß durch ein Nachunternehmen begangen wird und das von ihm beauftragte Unternehmen den Verstoß kannte oder kennen musste.

### **§ 12 Mängelbeseitigung**

Der AN hat Leistungsmängel, die insbesondere bei der Prüfung der (Teil-)Leistungen durch den AG festgestellt werden, unverzüglich zu beseitigen.

Zur Mängelbeseitigung setzt der AG dem AN hierfür eine angemessene Frist. Kommt der AN der Mängelbeseitigung auch innerhalb einer gesetzten, angemessenen Nachfrist nicht nach, ist der AG berechtigt, die Mängel auf Kosten des AN beseitigen zu lassen.

Der AN gewährleistet, dass seine Leistungen dem vertraglichen Leistungssoll entsprechen und nicht mit Fehlern behaftet sind, welche die nach diesem Vertrag vorausgesetzte Zielsetzung aufheben oder mindern.

Der AN steht dafür ein, dass die erbrachten Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind, die eine Nutzung ausschließen oder einschränken.

### **§ 13 Nutzungs- und Urheberrechte, Veröffentlichungen**

Der AG hat das ausschließliche, unwiderrufliche, uneingeschränkte und übertragbare Recht zur Nutzung, Veröffentlichung, wirtschaftlichen Verwendung, Vervielfältigung, Weitergabe und Änderung von im Rahmen dieses Vertrags erstellten Unterlagen (Schriftsätze, Karten, Fotos, Kartierungen etc.).

Der AN überträgt dem AG sämtliche im Rahmen dieses Vertrages und seiner Erfüllung bei ihm entstandenen, entstehenden oder hierfür von ihm erworbenen oder zu erwerbenden urheberrechtlichen Nutzungs-, Leistungs- und Schutzrechte.

Er ist verpflichtet, über den Umfang dieser Rechte auf Verlangen des AG durch Vorlage der entsprechenden Unterlagen Auskunft zu geben.

Es ist dem AN nicht gestattet, ohne schriftliche Zustimmung des AG seine vertraglichen Leistungen oder Teile davon anderweitig aufgrund von solchen Rechten zu verwerten.

Eine Weitergabe oder Veröffentlichung von im Rahmen des Projektes erstellten Unterlagen durch den AN ist grundsätzlich ausgeschlossen und bedarf im Ausnahmefalle der vorherigen, schriftlichen Zustimmung des AG.

Die Verwendung der Ergebnisse dieses Vertrags zum Zwecke der Forschung und Lehre durch den AN bedarf der vorherigen, schriftlichen Einwilligung des AG.

Im Falle einer etwaigen Weitergabe ist auf den AG in geeigneter Weise und in Rücksprache mit dem AG hinzuweisen.

#### **§ 14 Geheimhaltung, Datenschutz und Sicherheit**

Der AN hat mit der gebotenen Sorgfalt darauf zu achten, dass die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz eingehalten werden.

Der AN hat alle in Zusammenhang mit der Vertragserfüllung zur Kenntnis gelangten Unterlagen gegen Kenntnisnahme durch Unbefugte zu sichern.

Er ist verpflichtet, dem AG auf Verlangen diese Unterlagen einschließlich eventueller Kopien mit der Übergabe der jeweiligen Leistung herauszugeben.

Der AN verpflichtet sich, die ihm überlassenen Daten und Unterlagen ausschließlich für die Erbringung der Leistungen zu verwenden.

Die Nutzung für andere Aufträge bedarf jeweils der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG.

Die erlangten Informationen aus dem Bereich des AG dürfen nicht an Dritte weitergegeben oder sonst verwendet werden.

Die v.g. Verpflichtungen des AN gelten auch nach Beendigung dieses Vertrages uneingeschränkt weiter.

Da durch den AN personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet werden sollen, treffen die Parteien die in der Anlage beigefügte Vereinbarung.

### **§ 15 Laufzeit, Kündigung**

Der Vertrag wird mit Vertragsunterzeichnung der Vertragsparteien abgeschlossen und endet am 31.12.2021, ohne dass es einer besonderen Kündigung bedarf.

Wenn der AG feststellt, dass die Ausführungsfristen offenbar nicht eingehalten werden können, muss der AN auf Verlangen des AG unverzüglich Abhilfe schaffen.

Kommt der AN dieser Verpflichtung nicht nach, so kann der AG dem AN eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung setzen und erklären, dass er dem AN nach fruchtlosen Ablauf der Frist den Auftrag entzieht.

Nach Ablauf dieser Frist kann der AG den Vertrag kündigen.

Im Übrigen kann eine vorzeitige Kündigung einvernehmlich oder aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind im Besonderen nachhaltige Verstöße gegen wesentliche Bestimmungen und Bestandteile dieses Vertrags sowie die Einleitung eines Insolvenzverfahrens.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Nach § 7 Landestariftreuegesetz (LTTG) ist der AG zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn die mindest grob fahrlässige und erhebliche Nichterfüllung einer Verpflichtung nach den §§ 3 bis 6 LTTG durch den Auftragnehmer vorliegt.

### **§ 16 Erfüllungsort, Gerichtsstand**

Erfüllungsort für alle Leistungen aus diesem Vertrag und Gerichtsstand für Streitigkeiten ist Koblenz.



### **§ 17 Schriftform, Sonstige Bestimmungen**

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

### **§ 18 Salvatorische Klausel**

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sein, so wird hierdurch die Rechtsgültigkeit im Übrigen nicht berührt.

An die Stelle der nichtigen soll eine gültige Bestimmung treten, die dem Sinn des Vertrages gemäß und durchführbar ist.

Entsprechendes gilt, sofern sich bei der Vertragsabwicklung zeigen sollte, dass einzelne Bestimmungen undurchführbar sind.

Erweist sich der Vertrag als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.

## § 19 Ausfertigungen

Es sind 3 Ausfertigungen von den Vertragsabschließenden zu unterzeichnen: Eine Ausfertigung erhält der AN; die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (AG) erhält 2 Exemplare, davon eine für die Rechnungslegung.

Koblenz, den  
Der Auftraggeber  
Im Auftrag

Koblenz, den  
Der Auftragnehmer

.....  
[Redacted Signature]

.....  
[Redacted Signature]

### Anlagen:

Leistungsverzeichnis des AG

Honorarvorschlag des AN vom 22.04.2021

Auftragsverarbeitungsvereinbarung